

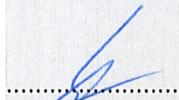
Stadt Steckborn

Planungszone "Camping Glarisegg"



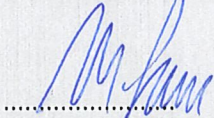
Vom Stadtrat erlassen am 18. Februar 2025
Öffentliche Auflage* vom 28. Februar bis 19. März 2025
Publiziert im Amtsblatt Nr. 9 vom 28. Februar 2025

Der stellvertretender Vize-Stadtpräsident:


Stephan Marty



Die Stadtschreiberin:


Manuela Senn

*Wer von der Planungszone berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der öffentlichen Auflage beim Stadtrat Steckborn schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Festlegungen

- Art. 1 Erlass und Fristen
- 1

Der Stadtrat Steckborn erlässt gestützt auf § 32 Abs. 1 PBG die Planungszone "Camping Glarisegg" für die Dauer von zwei Jahren. Diese Frist kann aus triftigen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- 2

Sind bei Ablauf der Frist die Planung betreffende Rechtsmittel hängig, verlängert sich die Geltungsdauer der Planungszone bis zu deren rechtskräftigen Erledigung.
- Art. 2 Verfahren
- 1

Die Festlegung der Planungszone und die Verlängerung ihrer Geltungsdauer richten sich nach den Bestimmungen des Planauflageverfahrens.
- 2

Die Planungszone wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam.
- Art. 3 Geltungsbereich
- 1

Der Geltungsbereich der Planungszone umfasst die Grundstücke gemäss Übersichtsplan 1:1'000.
- Art. 4 Planungsziele
- 1

Im bezeichneten Gebiet werden im Rahmen der Gesamtrevision der Kommunalplanung die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der angestrebten räumlichen Entwicklung und des Ortsbild- und Landschaftsschutzes (ISOS, BLN) ausgelotet und im Anschluss daran geeignete planerische Massnahmen festgelegt.
- Art. 5 Wirkung
- 1

Innerhalb der Planungszone werden neue Bauten, Anlagen sowie Abbrüche nur bewilligt, wenn sie die vorgesehene Planung nicht erschweren oder beeinträchtigen. Diese Bestimmung gilt auch für hängige Baugesuche.
- 2

Die Ausführung bewilligter Bauten und Anlagen ist gestattet.
- 3

Bestehende Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss erneuert und in ihrem Zweck geändert werden.
- Art. 6 Ende
- 1

Die Planungszone fällt dahin mit dem Inkrafttreten der Massnahmen, zu deren Sicherstellung sie festgelegt wurde. Sie ist aufzuheben, wenn die Gründe weggefallen sind, aus denen sie festgelegt wurde.
- 2

Das Dahinfallen und die Aufhebung werden in gleicher Weise veröffentlicht, bekanntgemacht und mitgeteilt wie der Erlass.

Planlegende

 Geltungsbereich der Planungszone (entspricht dem Perimeter der Campingzone im Glarisegg)

Übersichtsplan 1:1'000

